

Matthias Hüfken

09385 Erlbach-Kirchberg

Förderung der Aufnahme einer
Beschäftigung

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 11.10.2007 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil er dem Anliegen nicht entsprechen konnte.

Begründung

Der Petent fordert, auf die Einführung von Kombilöhnen zu verzichten. Stattdessen sollten sämtliche hierfür geplanten Mittel für Investitionsprogramme zur Förderung von Innovation, Bildung und Infrastruktur verwendet werden.

Er trägt vor, dass in den wenigsten Fällen eine Langzeitwirkung bei Lohnsubventionen wie Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM) und Arbeitgeberzuschüssen über den Förderzeitraum hinaus bestehe, da nach dessen Ablauf die Arbeitnehmer entlassen und neue förderfähige Arbeitnehmer eingestellt würden. Ungeförderte versicherungspflichtige Arbeitsplätze würden verdrängt oder in der Neuentstehung gehemmt. Zudem seien die Mitnahmeeffekte bei Lohnsubventionen enorm hoch und es komme zu Wettbewerbsverzerrungen. Kombilohn sei Lohndumping. Bei Investitionen seien Mitnahmeeffekte dagegen ausgeschlossen, es würden versicherungspflichtige Arbeitsplätze entstehen, die langfristig erhalten blieben, und der Standort Deutschland würde durch Innovation und Infrastruktur haltbar. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Vortrags des Petenten wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.

Die öffentliche Petition wurde von 79 Mitzeichnern unterstützt. Zu ihr wurden im Internet sieben gültige Diskussionsbeiträge abgegeben.

Der Petitionsausschuss hat zu der Petition eine Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales eingeholt. Unter Einbeziehung der Stellungnahme lässt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung wie folgt zusammenfassen:

Der Petent betrachtet die Förderung von ABM vorrangig als Lohnsubventionen. Diese Betrachtungsweise greift zu kurz. ABM und andere Maßnahmen öffentlich geförderter Beschäftigung gehören zu den arbeitsmarktpolitischen Förderinstrumenten sowohl des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) als auch des SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende). In ABM und anderen öffentlich geförderten Beschäftigungsmaßnahmen sollen regelmäßig die Möglichkeiten von Arbeitssuchenden für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit verbessert und die Beschäftigungsfähigkeit von Langzeitarbeitslosen erhalten werden. Dies verdeutlicht, dass es sich hierbei nicht um die Förderung von Unternehmen in Form von Lohnsubventionen, sondern vielmehr um zeitlich befristete arbeitsmarktpolitische Individualförderungen handelt.

Zu der von dem Petenten vorgetragenen Kritik, dass ABM selten zu langfristigen Einstellungen führten, ist anzumerken, dass es grundsätzlich wünschenswert ist, dass die Beschäftigung auf dem so genannten zweiten Arbeitsmarkt als Brücke zu einer ungeforderten Dauerbeschäftigung dient. Der Erfolg einer ABM lässt sich jedoch nicht ausschließlich an dem Eingliederungserfolg der Teilnehmer messen. Dies wäre eine Verkennung der Realität des Arbeitsmarktes. Es erscheint aus der Sicht des Petitionsausschusses grundsätzlich vorteilhafter, in den Fällen, in denen der allgemeine Arbeitsmarkt derzeit nicht aufnahmefähig genug ist, eine auch nur vorübergehende Beschäftigung für von Arbeitslosigkeit Betroffene zu ermöglichen, wenn hierdurch ein Verharren in der Arbeitslosigkeit vermieden und berufliches Fachwissen erhalten wird; insbesondere wenn man in die Betrachtung auch den Nutzen einbezieht, der durch solche Fördermaßnahmen in sozialer, kultureller oder auch infrastruktureller Hinsicht entsteht.

Dem Einwand des Petenten hinsichtlich entstehender maßnahmebezogener Wettbewerbsverzerrungen und einer möglichen Konkurrenz zu Wirtschaftsunternehmen ist zu entgegnen, dass ausschließlich im öffentlichen Interesse liegende, zusätzliche Arbeiten im Rahmen von ABM durchgeführt werden dürfen.

Bezüglich der von dem Petenten präferierten Lohnkostenzuschüsse ist festzustellen, dass deren materielle Ausgestaltung so angelegt ist, dass die von dem Petenten beschriebenen negativen Effekte weitgehend vermieden werden. Studien zufolge handelt es sich bei befristeten Lohnkostenzuschüssen sogar um die effektivsten arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen zur Wiedereingliederung von Arbeitslosen. Zudem werden durch die neue geschäftspolitische Ausrichtung der Bundesagentur für Arbeit, die vor allem auf eine Verkürzung der Förderdauer und auf eine Verringerung der Fördersätze abzielt, die von dem Petenten skizzierten Gewöhnungs- und Mitnahmeeffekte bei den Arbeitgebern reduziert, ohne dass es zu einem Rückgang bei der Integrationswirkung kommt.

Bezüglich der von dem Petenten bevorzugten Investitionsprogramme ist anzumerken, dass bei diesen Mitnahmeeffekte auch nicht ausgeschlossen werden können. Mitnahmeeffekte treten immer dann auf, wenn Investitionen gefördert werden, die auch ohne die Förderung durchgeführt worden wären. Gerade bei der Förderung von privaten Investitionen, aber auch bei der Investitionsförderung im öffentlichen Bereich muss jedoch immer damit gerechnet werden, dass die Fördermittel für bereits ins Auge gefasste Investitionsmaßnahmen angenommen werden. Mitnahmeeffekte sind dabei umso wahrscheinlicher je allgemeiner die Förderung gewährt wird. Deshalb ist bei der Ausgestaltung der Fördermaßnahme besonders darauf zu achten, dass Mitnahmeeffekte möglichst klein gehalten werden. Damit ergeben sich aber auch Grenzen für eine effiziente Investitionsförderung.

Es ist festzustellen, dass Investieren bereits ein wesentlicher Pfeiler der wirtschaftspolitischen Reformstrategie der Bundesregierung ist. Die Bundesregierung wird in dieser Legislaturperiode Mittel in einem Gesamtvolumen von 25 Mrd. EUR in den Schwerpunktbereichen Mittelstand, Verkehrsinfrastruktur, Forschung und Technologie, zur Förderung des Privathaushalts als Arbeitgeber sowie zur Förderung von Familien bereitstellen.

Weiterhin ist darauf hinzuweisen, dass Finanzmittel aus dem Bereich der Arbeitsförderung auch zur Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur ein-

gesetzt werden können. Die rechtlichen Grundlagen hierfür existieren bereits seit dem Jahr 2002: Die Beschäftigung schaffende Infrastrukturförderung gemäß § 279a SGB III wurde als Instrument der öffentlich geförderten Beschäftigung zum Ausgleich regionaler Standortnachteile eingeführt. Öffentlich-rechtliche Träger wie Städte, Gemeinden, Landkreise, Regierungsbezirke, Länder, Bundes- und Landesbehörden, Kirchen und Universitäten können für Projekte zur Erhaltung und Verbesserung der Infrastruktur sowie der Umwelt einen Zuschuss von maximal 25 Prozent zu den voraussichtlichen Gesamtkosten erhalten, wenn die Arbeiten an ein Wirtschaftsunternehmen vergeben werden, die Fördermittel zusätzlich zu den sonst vorgesehenen Eigenmitteln des Trägers eingesetzt werden und von der Arbeitsagentur zugewiesene Arbeitslose in dem ausführenden Wirtschaftsunternehmen beschäftigt werden.

Im Ergebnis können bei den von dem Petenten unter der Bezeichnung „Kombilohn“ angesprochenen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerzuschüssen geeignete Vorkehrungen getroffen werden, die unerwünschte Substitutions-, Verdrängungs- und Mitnahmeeffekte so weit wie möglich eindämmen.

Der Petitionsausschuss kann das Anliegen des Petenten aus den oben genannten Gründen nicht unterstützen. Er empfiehlt, das Petitionsverfahren abzuschließen.